



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/38/7G**
vom **16.09.2009**
P070506

Kantonale Volksinitiative für die Umzonung des Landhofs: Der Landhof bleibt grün

07.0506.04, Bericht der BRK vom 23.07.2009

://: Zustimmung zum Beschluss der Kommissionsmehrheit

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 07.0506.03 vom 18. November 2008 sowie in den Mehrheitsbericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 07.0506.04 vom 25. Juni 2009, beschliesst:

I. Behandlung der Volksinitiative

Die im Kantonsblatt vom 30. August 2006 publizierte und mit 3'350 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Volksinitiative „Für die Umzonung des Landhofs: Der Landhof bleibt grün“ lautet wie folgt:

„Die als Landhof bezeichnete Parzelle 8253 in Sektion VIII des Grundbuches der Stadt Basel, im Halte von 19'687 m², die im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel steht und bisher der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse zugewiesen ist, wird der Grünzone zugewiesen.“

Diese Volksinitiative wird nicht ausformuliert.

II. Gegenvorschlag

Im Sinne eines unformulierten Gegenvorschlags zu dieser Volksinitiative wird beschlossen:

Die künftige Nutzung der als Landhof-Areal bezeichneten Parzelle 8253 in Sektion VIII des Grundbuchs Basel, haltend 19'687 m², die im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel steht und zurzeit der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse zugewiesen ist, ist durch Zonenänderung und Erlass eines Bebauungsplans wie folgt festzulegen:

Ablage:

1. Mindestens 85% der Fläche des Landhof-Areals müssen oberirdisch unbebaut bleiben und, mit Ausnahme der erforderlichen Erschliessungsflächen, begrünt werden. Maximal 15% der Fläche des Landhof-Areals dürfen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen oberirdisch bebaut werden.
2. Im nordwestlichen, gegen die Riehenstrasse gerichteten Teil des Landhof-Areals dürfen drei Baukörper mit einer Bruttogeschossfläche von insgesamt maximal 12'600 m² und einer Gebäudehöhe von maximal 18 m erstellt werden.
3. Im südöstlichen Teil des Landhof-Areals ist eine kompakte Fläche im Umfang von mindestens 51% der Gesamtfläche des Landhof-Areals als zusammenhängende Grünanlage auszugestalten.
4. Die Grünanlage muss mehrheitlich der Quartierbevölkerung, insbesondere für die im Quartier wohnhaften Kinder und für weitere Bedürfnisse der offenen Kinder- und Jugendarbeit, zur Verfügung stehen. Bauliche Einrichtungen, die unmittelbar diesem Zweck dienen, dürfen auf dem Gebiet der Grünanlage erstellt werden.
5. Die Gestaltung der Grünanlage ist unter Mitwirkung einer Begleitgruppe auszuarbeiten, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Quartierbevölkerung und von Interesseverbänden zusammengesetzt ist.

III. Abstimmungsverfahren, Empfehlung

Die unformulierte Volksinitiative und der unformulierte Gegenvorschlag sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Die angenommene Vorlage wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Wenn die Volksinitiative zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag des Grossen Rates nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.